# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 7.


**(No. 2081.)** Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. März 1840., betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Auf Ihren Antrag vom 27. v. M. bestimme Ich zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der §§. 14 und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß das aus Kartoffeln bereitete Mehl beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte und deren halbmeiligen Bezirk, derselben Steuer unterliegt, die für das aus Waitzen bereitete Mehl gesetzlich zu entrichten ist. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. März 1840.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

---



(Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1840.)

(No. 2082.) Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen. Vom 28. März 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über das Rechtsmittel der Restitution auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1.

Das Rechtsmittel der Restitution findet auch gegen Purifikations-Resolutionen statt, welche wegen Ausbleibens in dem Termin zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides in contumaciam abgefaßt worden sind.

§. 2.

Das Restitutionsgesuch muß innerhalb zehn Tage, von der Zustellung der Purifikations-Resolution an gerechnet (§§. 5 bis 7. der Verordnung vom 5. Mai 1838., Gesetzsammlung Seite 273.), angebracht werden. Zur Begründung des Gesuchs gehört wesentlich:

1) das Erbieten zur Ableistung des Eides,
   und
2) die Angabe der Ursachen, durch welche das Erscheinen in dem anberaumt gewesenen Termine verhindert worden ist, so wie der Bescheinigungsmittel hierüber nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 14. §. 71. Nr. 1., oder eine Bescheinigung der Einwilligung des Gegentheils in die Zulassung zu der Restitution.

§. 3.

Wird das Gesuch begründet gefunden, so setzt das Gericht, unter Mittheilung des Gesuchs an den Gegentheil, einen neuen Termin zur Ableistung des Eides an. Eine Verlegung dieses Termins ist nur in dem im §. 16. Titel 27. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung bezeichneten Falle zulässig.

§. 4.

Wird in dem Termin (§. 3.) der Eid geleistet, so spricht das Gericht, mit Aufhebung der Kontumazial-Resolution, die für den Fall der Eidesleistung erkannte Folge durch einen Bescheid aus; die Kosten des früher zur Eidesleistung anberaumt gewesenen Termins und der Kontumazial-Resolution fallen aber dem Imploranten zur Last.

§. 5.

Bleibt die Partei, welche schwören soll, auch in diesem Termine aus, oder leistet sie den Eid nicht, so ist durch einen Bescheid die Zurückweisung des Re-

Restitutionsgesuchs und die Aufrechthaltung der in contumaciam ergangenen Purifikations-Resolution auszusprechen. Ein ferneres Restitutionsgesuch findet nicht statt.

§. 6.

Die Abfassung der Purifikations-Resolutionen, so wie der Bescheide über die Restitution dagegen steht in allen Fällen dem Gerichte zu, welches in der ersten Instanz erkannt hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1840.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

**v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.**

Beglaubigt:
**Düesberg.**

---

(No. 2083.) Verordnung, betreffend die Befugniß des Benefizial-Erben. Vom 28. März 1840.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Da die bestehenden Vorschriften über die Beschränkung der Dispositions-Befugniß eines Benefizial-Erben in Bezug auf die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke dem Erben zu großer Belästigung gereichen, ohne jedoch den Erbschafts-Gläubigern entsprechende Vortheile zu gewähren, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1.

Dem Benefizial-Erben wird die Befugniß beigelegt, so fern er sich der Verwaltung des Nachlasses nicht begeben hat, und ihm auch nicht auf den Antrag der Gläubiger oder Legatarien vom Richter Schranken gesetzt worden sind, über die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ebenso, wie über die beweglichen Sachen, zu verfügen.

§. 2.

Bei der Berichtigung des Besitztitels für einen Erben soll die Einschränkung, daß er nur als Benefizial-Erbe besitze, in das Hypothekenbuch nicht ferner eingetragen werden.

§. 3.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 9. §§. 447—451. und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 50. §. 280. werden aufgehoben. Jede auf Grund derselben bereits eingetragene Einschränkung eines Benefizial-Erben ist nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, von Amtswegen zu löschen, wenn nicht bis dahin ein Erbschaftsgläubiger bei dem Hypotheken-Richter sich meldet und nachweist, daß er schon vor Publikation dieser Verordnung innerhalb Jahresfrist seit Eröffnung der Erbschaft seinen Anspruch im Rechtswege geltend gemacht hat.

§. 4.

Die Bestimmung der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834. §. 2. Nr. 2. wird dahin erweitert,

daß die nothwendige Subhastation zum Nachlaß gehöriger Grundstücke und Gerechtigkeiten auf den Antrag eines jeden Benefizial-Erben mit voller Wirkung stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1840.

**(L. S.)** **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2084.) Ministerial-Erklärung, bezüglich auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerschen Regierung bestehende Konvention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{16. \text{März}}{10. \text{April}}$ 1840.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2. a. und c. der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerschen Regierung bestehenden Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom $\frac{9. \text{Mai}}{6. \text{Juni}}$ 1818., namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen und zwar,

zu a.

1) daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3) Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 16. März 1840.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Bayerschen Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 26. März d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. April 1840.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

---

(No. 2085.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1840., betreffend die Modifikation des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839., wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Um in Ansehung des, in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen, Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben.